



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2019 **356**
 - Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis am 20.11.2019 **356**
 - Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 21.11.2019 **357**
 - Wahl zum Kreiselternrat und zum Kreisschülerrat **357**
- Anlagen
- 1. Übersicht Mitglieder KSR **358**
 - 2. Übersicht Mitglieder KER **358**

Die Anlagen 1. und 2. sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit dem Kennwort: „Am Grönaer Weg“ in Peißen aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet **358**
- Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 89, Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet ehemalige Ziegelei Baalberge“ aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet **358**
- Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 mit dem Kennwort: „Wohngebiet Am Mühlberg in Peißen“ und der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 1/92 mit dem Kennwort: „Peißen am Mühlberg“ sowie dessen 1. Änderung aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet **358**

- Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 91, Kennwort: Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg“ aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet **358**

Die Satzungsbeschlüsse sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

- Jahresabschluss 2018 **358**
- Preisblatt des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ **360**
- Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck als Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung) – Gültig ab 01.01.2020 **362**
- Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (Aufwandsentschädigungssatzung) **367**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2019

Datum: Montag, 18.11.2019, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Nachwahl eines Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung Wahlvorlage W/0015/2019
- 5 Informationen aus der Verwaltung
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9 Informationen aus der Verwaltung
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis am 20.11.2019

Datum: Mittwoch, 20.11.2019, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 4 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) des Jobcenters Salzlandkreis Beschlussvorlage B/0055/2019
- 5 Entwicklung der Kundenstruktur nach Förderzielen Mitteilungsvorlage M/0022/2019
- 6 Planungskonzept 2020 als Grundlage für den Wirtschaftsplan 2020 des Jobcenters Salzlandkreis Mitteilungsvorlage M/0023/2019
- 7 Wirtschaftsplan 2020 des Jobcenters Salzlandkreis Beschlussvorlage B/0058/2019
- 8 Fortschreibung des Personalentwicklungs- und Organisationskonzeptes Jobcenter Salzlandkreis Mitteilungsvorlage M/0021/2019
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 13 Vergabe-Nr.: 0074/2019 – Jobcenter Salzlandkreis, Sicherheitsdienstleistungen Standorte Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt
Beschlussvorlage B/0056/2019
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 21.11.2019**

Datum: Donnerstag, 21.11.2019,
17:00 Uhr

Ort: Kreiswirtschaftsbetrieb des
Salzlandkreises
Magdeburger Str. 242
39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- 4.1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019 – Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0059/2019
- 5 Wirtschaftsplan 2020 – Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0057/2019
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9 Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

• **Wahl zum Kreiselternrat und zum Kreisschülerrat**

Am 22. Oktober 2019 fanden die Wahlen zum Kreiselternrat und zum Kreisschülerrat statt.

Bezug nehmend auf die Elternwahlverordnung vom 22. August 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2015, und die Schülerwahlverordnung vom 22. August 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2015, bitte ich um Veröffentlichung des in der Anlage befindlichen Wahlergebnisses des Kreiselternrates und Kreisschülerrates 2019 im Amtsblatt des Salzlandkreises:

Wahl zum Kreiselternrat und zum Kreisschülerrat des Salzlandkreises 2019

Am 22. Oktober 2019 fand in den Räumlichkeiten der Sekundarschule „Am Tierpark“ in Staßfurt die Wahl zum Kreiselternrat statt. Herr Kay Lorenz wurde als Vertreter der Grundschule Beesenlaublingen zum Vorsitzenden gewählt.

Ebenfalls in den Räumlichkeiten der Sekundarschule „Am Tierpark“ fand am 22. Oktober 2019 die Wahl zum Kreisschülerrat statt. Frau Clara Morich wurde als Vertreterin der Sekundarschule „Adam Olearius“ in Aschersleben zur Sprecherin gewählt.

Die Bekanntmachung des Kreiselternrates sowie des Kreisschülerrates 2019 wird ebenfalls auf der Homepage des Salzlandkreises erfolgen.

Bernburg (Saale), 5. November 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

Anlagen

1. Übersicht Mitglieder KSR
2. Übersicht Mitglieder KER

Die Anlagen 1. und 2. sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit dem Kennwort: „Am Grönaer Weg“ in Peißen aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet**

- **Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 89, Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet ehemalige Ziegelei Baalberge“ aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet**
- **Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 mit dem Kennwort: „Wohngebiet Am Mühlberg in Peißen“ und der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 1/92 mit dem Kennwort: „Peißen am Mühlberg“ sowie dessen 1. Änderung aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet**
- **Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 91, Kennwort: „Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg“ aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet**

Die Satzungsbeschlüsse sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

• **Jahresabschluss 2018**

Mit Beschluss-Nr. 03/2019 hat die Versammlungsversammlung am 05.11.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung 2018, sowie den Vortrag des Jahresgewinnes in Höhe von 171.472,90 auf neue Rechnung beschlossen.

Das Wirtschaftsjahr 2018 wurde zum 31.12.2018 wie folgt abgeschlossen:

1.	Bilanzsumme	11.496.507,23 €
	davon entfallen auf der Aktivseite	
	als Anlagevermögen	10.284.908,13 €
	als Umlaufvermögen	1.211.599,10 €
	als Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.	davon entfallen auf der Passivseite	
	als Eigenkapital	5.007.500,89 €
	als Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.932.737,00 €
	als empfangene Ertragszuschüsse	69.008,00 €
	als Rückstellungen	496.967,56 €
	als Verbindlichkeiten	3.990.293,78 €
2.	Jahresgewinn	171.472,90 €
2.1.	Summe der Erträge	3.398.457,31 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	3.226.984,41 €

Der Jahresgewinn in Höhe von

171.472,90 €

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Versammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung des Wirtschaftsjahres 2018.

Der Jahresabschluss 2018 mit der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth Klein Grant Thornton AG Niederlassung Leipzig vom 21.05.2019 und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 20.06.2019 liegen vom 09. bis 20.12. 2019 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräu-

men des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe (Saale), Feldstraße 1a an folgenden Wochentagen öffentlich aus:

Montag, Dienstag, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag

Freitag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Calbe (Saale), den 06.11.2019

gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer

- **Preisblatt des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am **05.11.2019** in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr. 08/019 die Neufassung des Preisblattes des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

**Preisblatt des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck (WZV) zu
den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) – Gültig ab 01.01.2020**

1	Baukostenzuschuss (gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	für die erste Wohnung	(644,23 EUR)	689,33 EUR
	für jede weitere Wohnung	(322,11 EUR)	344,66 EUR
2	Hausanschlusskosten (gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	Grundpreis für einen Hausanschluss bis DN 50	(2.285,00 EUR)	2.444,95 EUR
	Längenpreis	(84,00 EUR/m)	89,88 EUR/m
	Längenpreis bei eigenem Tiefbau (nur möglich auf privaten Grundstücken und Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung)	(19,00 EUR/m)	20,33 EUR/m
	Nennweitenabhängige Zulage für Zähleranlagen		
	Q ₃ 4		in HA-Pauschale enthalten
	Q ₃ 10	(55,00 EUR)	58,85 EUR
	Q ₃ 16	(312,00 EUR)	333,84 EUR

Kosten für Schacht- und Sperrgenehmigungen sind nicht in den o.g. Preisen enthalten und werden zum Nachweis nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

3	Inbetriebsetzungskosten (gemäß Ziffer 6 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	Inbetriebsetzung inkl. Einbau einer Messeinrichtung bis Zählergröße Q ₃ 16	(126,00 EUR)	134,82 EUR
	Inbetriebsetzung ohne Einbau einer Messeinrichtung bis Zählergröße Q ₃ 16	(91,00 EUR)	97,37 EUR
4	Zahlung und Verzug (gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	Mahnkosten		1,50 EUR
	Mahnung mit persönlicher Zustellung		3,00 EUR
	Einzug durch Beauftragten		32,50 EUR

5 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(gemäß Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Einstellung der Versorgung (ohne Zählerausbau)	116,00 EUR
Wiederaufnahme der Versorgung (ohne Zählereinbau)*	siehe Punkt 3
Einstellung der Versorgung (mit Zählerausbau)	166,00 EUR
Wiederaufnahme der Versorgung (mit Zählereinbau)*	siehe Punkt 3
Einstellungsversuch	53,00 EUR
Überprüfung Status Einstellung	35,00 EUR

*Für die Wiederaufnahme der Versorgung an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen und Auftragserteilung für denselben Tag nach 14:30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. nach 11:30 Uhr (freitags) wird ein 2-facher Satz erhoben.

6 Abrechnung (gemäß Ziffer 9 der Ergänzenden Bestimmungen)

Zwischenabrechnung	(10,50 EUR) 11,24 EUR
Korrekturrechnung, sofern sie nicht dem WZV zuzurechnen ist	(20,00 EUR) 21,40 EUR
Rechnungsnachdruck	(5,00 EUR) 5,35 EUR
Forderungs- und /oder Zahlungsaufstellung	(5,00 EUR) 5,35 EUR
Erstellung eines Angebotes zur Ratenzahlung	(25,00 EUR) 26,75 EUR

7 Zählerbezogene Leistungen

7.1 Wasserzähler

Gleichzeitiger Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen gleicher Bauart/-größe	(148,00 EUR) 158,36 EUR
Einbau und Inbetriebnahme einer Messeinrichtung inkl. Demontage von Bauwasserzählern bis Q ₃ 16 in einer vorhandenen Wasserzählergarnitur	(211,00 EUR) 225,77 EUR

7.2 Sonstiges

Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	(56,41 EUR) 60,36 EUR
Vergebliche Wege	(56,41 EUR) 60,36 EUR

8 Sonstige Kosten

Kilometerpauschale	(0,53 EUR/km 0,57 EUR/km
--------------------	--------------------------

9 Überlassung von Standrohren (gemäß Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen)

Sicherheitsbetrag	500,00 EUR
einmaliger Grundbetrag	(23,36 EUR) 25,00 EUR
Miete pro angefangenem Kalendertag	(1,87 EUR) 2,00 EUR

10 Umsatzsteuer

Auf Basis der im Preisblatt genannten Nettoentgelte (in Klammer gesetzt) wird die Umsatzsteuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt. Die steuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit Trinkwasserhausanschlüssen und der Lieferung von Trinkwasser unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 %. Die Bruttoentgelte werden zur Information ausgewiesen und dienen der Orientierung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer wird auf die Summe der Netto-Rechnungsbeträge erhoben.

Calbe (Saale), den 05.11.2019

gez. Heyer
Verbandsgeschäftsführer

Weiterhin hat die Versammlungsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in selbiger öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr. 09/2019 die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) beschlossen. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht:

- **Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck als Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung) – Gültig ab 01.01.2020**

1 Einleitung

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen des Wasserzweckverbandes im Landkreis Schönebeck (im nachfolgenden WZV genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung soll unter Verwendung der vom WZV zur Verfügung gestellten Vordrucke gestellt werden.

Der WZV schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag mit Nutzungsberechtigten, z. B. Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbrauchern abgeschlossen werden.

3 Baukostenzuschuss

- 3.1 Dem Kunden wird bei Anschluss an das Leitungsnetz des WZV oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Der Baukostenzuschuss beträgt grundsätzlich 70 % der nach § 9 AVBWasserV ermittelten Kosten.

- 3.2 Liegen keine konkreten bzw. dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Herstellungskosten vor (z. B. bei Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 03.10.1990), so wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt des WZV zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (nachfolgend Preisblatt) in Rechnung gestellt.

- 3.3 Der Baukostenzuschuss bemisst sich gemäß § 9 Abs. 3 der AVBWasserV nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der am Hausanschluss des Kunden anzuschließenden Wohnungseinheiten zu der Summe der Wohnungseinheiten steht, die an die im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt angeschlossen werden.
- 3.4 Für gewerbliche Kunden mit ausschließlichem Sanitärbedarf ($V_s \leq 0,7$ l/s) wird bei der Baukostenzuschussermittlung je eine Wohnungseinheit in Ansatz gebracht. Gewerbliche Kunden mit höherem Wasserbedarf ($>0,7$ l/s) z. B. Friseur, Fleischer, Bäcker, Wäscherei, Gaststätten, öffentliche Gebäude u. a., werden nach dem Spitzendurchfluss bewertet. Danach wird der Baukostenzuschuss für eine Wohneinheit mit dem sich ergebenden Vielfachen des Spitzendurchflusses einer Nutzungseinheit ($V_s \leq 0,7$ l/s) berechnet, mindestens jedoch der Baukostenzuschuss für eine Wohneinheit erhoben. Ist der Spitzendurchfluss (V_s) nicht bekannt, wird für eine Nutzungseinheit von $100 \text{ m}^2 V_s$ mit $0,7$ l/s angenommen.
- 3.5 Anstelle der Wohnungseinheiten können als Berechnungsgrundlage im Einzelfall auch andere kostenorientierte Einheiten, z. B. Spitzenvolumenstrom, nutzungsbezogener Flächenmaßstab, Straßenfrontlänge oder die Nennweite des Hausanschlusses, treten.

4 Hausanschluss

Allgemeine Regelungen für die Erstellung und die Veränderung von Hausanschlüssen

- 4.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Kunden und des WZV sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der vom WZV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.3 Der Kunde erstattet dem WZV die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 4.3.1 Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 50 werden auf Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten für vergleichbare Hausanschlüsse pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Die Herstellungskosten setzen sich aus einem längenunabhängigem Grundpreis, einem längenabhängigen Meterpreis (Längenpreis) sowie ggf. einer nennweitenabhängigen Zulage zusammen. Jeder verlegte Meter Anschlussleitung wird zu dem im Preisblatt genannten Längenpreis abgerechnet. Bei der Abrechnung wird jeder angefangene Meter als ganzer Meter abgerechnet.

Die Berechnungslänge für die Hausanschlusskosten gemäß Preisblatt ist die Entfernung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrrichtung.

Kosten für Schacht- und Sperrgenehmigungen sind nicht in den Pauschalen nach Punkt 4.3.1 enthalten und werden dem Kunden nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten des Mauerdurchbruches sowie die Abdichtung der Mauerdurchführung gegenüber dem Gebäude, die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung auf einem Privatgrundstück sowie die Herstellung eines Zäblerschachtes.

- 4.3.2 Für das Verlegen von Hausanschlüssen in einem bauseitig hergestellten Rohrgraben auf einem Privatgrundstück werden anteilige Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der längenunabhängige Grundpreis nach Punkt 4.3.1. bleibt davon jedoch unberührt.

Die bauseitige Erstellung des Rohrgrabens zur Verlegung eines Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück bedarf des vorherigen Abschlusses einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

- 4.3.3 Bei Hausanschlüssen größer DN 50 sowie bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Veränderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.4 Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Beträge gemäß Preisblatt die gesondert nach individueller Kalkulation ermittelten Kosten.
- 4.5 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die durch Zuwiderhandlung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Anschlussnehmer dem WZV zu erstatten.
- 4.6 Erfolgt eine vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, so geht dieser ggf. in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum des WZV über.

5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne der AVB Wasser V §11 Abs. 1 Ziffer 2 ist eine Hausanschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 12 m überschreitet.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 6.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage durchgeführt hat, unter Verwendung der vom WZV bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat.
- 6.3 Der WZV oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Wasserzählers und Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Wasserzufuhr freigeben (Inbetriebsetzung). Für die Inbetriebnahme der Anlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.
- 6.4 Die Kosten der Inbetriebsetzung bis zu einer Zählergröße Qn 10 werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt, darüber hinaus nach individueller Kalkulation in Rechnung gestellt.
- 6.5 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage, z. B. auf Grund festgestellter Mängel nicht möglich, so wird dem Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Aufwandspauschale für vergebliche Wege gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

7 Zahlung und Verzug

- 7.1 Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto des WZV oder dessen beauftragten gutgeschrieben wurde.
- 7.2 Zahlungsrückstände werden vom WZV in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt der WZV die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

8 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (gemäß § 33 AVBWasserV)

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

9 Abrechnung

- 9.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel jährlich für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).
- Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – in Rechnung gestellt. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- 9.2 Abrechnungen, die aufgrund einer dem Kunden gegenüber Dritten obliegenden Auskunftspflicht erfolgen oder sonstig durch den Kunden veranlasst oder diesem zurechenbar sind, werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 9.3 Die Kosten für eine zusätzliche Abrechnung (Zwischenabrechnung) auf Wunsch des Kunden werden diesem gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

10 Sonstige Kosten

- 10.1 Für sonstige Leistungen, die vom Kunden veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Kunden die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 10.2 Bei sonstigen im Auftrag des Kunden durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde für Mitarbeiter des Betriebsführers. Dieser ist dem Preisblatt zu den Ergänzenden den Bestimmungen beigelegt.
- 10.3 Zu allen Leistungen, bei denen der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig wird, wird die jeweils gültige Kilometerpauschale gemäß Preisblatt berechnet.

11 Auskünfte

Der WZV ist berechtigt, den Kommunen und Zweckverbänden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

- 12.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WZV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der WZV kann sich zur Vermietung von Standrohren Dritter bedienen.
- 12.2 Die über Standrohre entnommene Wassermenge ist mit dem Mengenpreis entsprechend dem Allgemeinen Preis für die Belieferung mit Wasser zu bezahlen. Für die Bereitstellung des Standrohres sowie sonstigen, im Zusammenhang mit der Bauwasserbereitstellung entstehende Kosten werden darüber hinaus nach den Regelungen dieser Ergänzenden Bestimmungen gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 12.3 Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art sowie für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, als auch durch Verunreinigung dem WZV oder dritten Personen entstehen.
- 12.4 Die Verwendung der Standrohre ist nur an dem vom WZV oder seines Beauftragten bezeichneten Stellen gestattet.
- 12.5 Die Verwendung von Standrohren, die nicht vom WZV oder seines Beauftragten bereitgestellt werden, ist unzulässig.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WZV zur der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gelten für alle bestehenden und neu abzuschließenden Versorgungsverträge mit dem WZV. Gleichzeitig treten die bisherigen Wasserlieferungsbedingungen in der Fassung vom 01.03.2013 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 05.11.2019

gez. Heyer
Verbandsgeschäftsführer

- **Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, § 16 GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, § 17 der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.10.2016 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in ihrer Sitzung am 05.11.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck.
- (2) Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich für den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck tätig und haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit der Gewährung der vorstehenden Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 dieser Satzung getroffenen Regelungen abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für alle Vertreter der Verbandsversammlung 90,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 355,00 Euro monatlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 und 2 benannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die dem Vertretenen zusteht. Eigene Aufwandsentschädigungsansprüche werden angerechnet.
- (5) Nimmt der Stellvertreter eines Vertreters des Verbandsmitgliedes vertretungsweise an der Verbandsversammlung teil, erhält er für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.

§ 3

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens ein vergleichbarer Verdienstauffall der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 gemäß TVöD. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den

Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KomE-VO wird auch Selbständigen auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.

- (2) Selbständigen und erwerbstätigen Personen wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt und beträgt 15,00 Euro. Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 5 Stunden/Tag. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von § 13 KomEVO in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale). Die Verdienstaufschlagspauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes nach Abs. 2 gewährt. Diese darf die Verdienstaufschlagspauschale nach Abs. 2 nicht übersteigen. Der Stundensatz beträgt 15,00 Euro.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 - 3 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Versammlung soweit diese in der Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Versammlung erfolgen. Die Zustimmung,

die für jede Fahrt einzeln zu beantragen ist, hat zur Nachweisführung schriftlich zu erfolgen und muss vor Antritt der Fahrt vorliegen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften.

- (2) Für Fahrten des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers gilt Absatz 1 entsprechend. Die Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden durch den Vorsitzenden der Versammlung genehmigt. Ausgenommen von Satz 2 sind die Fahrten zum Betriebsführer zur Wahrnehmung der Verbandsgeschäfte.

§ 5

Betreuungsvergütung

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einer Höhe von 15,00 Euro/Stunde, höchstens 5 Stunden/Tag, vergütet.

§ 6

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSAS. 585) entsprechend Anwendung.

§ 7

Besondere Bestimmungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach §§ 2, 3 und 4 werden quartalsweise nachträglich gezahlt.

- (4) Erstattungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA 2010 S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA 2013 S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2001 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.12.2010 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 05.11.2019

gez. Heyer (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Zusammensetzung des Kreisschülerrates des Salzlandkreises 2019

Schulform	Schule Anschrift	Funktion	Name, Vorname
Freier Träger	Sekundarschule "Adam Olearius" Wilhelmstr. 21 - 23 06449 Aschersleben	Sprecherin	Morich, Clara
Sekundarschule	Sekundarschule "Campus Technicus" Käthe-Kollwitz-Str. 12 - 14 06406 Bernburg (S.)	stellv. Sprecher	Golke, Fabian
Sekundarschule	Sekundarschule "Burgschule" Burgplatz 2 06449 Aschersleben	Mitglied	Fürchtenicht, Tina
Sekundarschule	Sekundarschule "Maxim Gorki" Straße der Jugend 85 39218 Schönebeck (E.)	Mitglied	Seydlitz, Sophie
Sekundarschule	Sekundarschule "Seelandschule" OT Nachterstedt Schulstr. 15 06469 Seeland	Mitglied	Maahs, Antonia
Gymnasium	Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium Berliner Str. 8 b 39218 Schönebeck (Elbe)	Mitglied	Spechert, Isabel-Marie
Gymnasium	Gymnasium "Stephaneum" Dr.-W.-Külz-Platz 16 06449 Aschersleben	Mitglied	Mundkowski, Gina
Gymnasium	Gymnasium "Carolinum" Schloßgartenstr. 14 06406 Bernburg (Saale)	Mitglied	Pipiale, Sarah
Gymnasium	Gymnasium "Friedrich Schiller" Große Angergasse 10 39240 Calbe	Mitglied	Fräßdorf, Lisa
Gymnasium	Gymnasium "Dr. Frank" Stadtbadstr. 3 39418 Staßfurt	Mitglied	Held, Carl Hugo Kurt
BbS	Berufsbildende Schulen Schönebeck Magdeburger Str. 302 39218 Schönebeck (Elbe)	Mitglied	Lehmann, Nicolas Maurice
Gemeinschaftsschule	GMS "Albert Schweitzer" Güstener Str. 10 06449 Aschersleben	Mitglied	Begoihn, Leonard
Freier Träger	Schule mit Ausgleichsklassen OT Belleben Insel 84c 06420 Könnern	Mitglied	Rabbach, Vivien
Sekundarschule	Sekundarschule "Campus Technicus" Käthe-Kollwitz-Str. 12 - 14 06406 Bernburg (S.)	Ersatzmitglied	Köhler, Robert
Sekundarschule	Sekundarschule "Burgschule" Burgplatz 2 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Hoffmann, Leonie
Sekundarschule	Sekundarschule "Maxim Gorki" Straße der Jugend 85 39218 Schönebeck (E.)	Ersatzmitglied	Schulze, Rebecca Sofia
Sekundarschule	Sekundarschule "Seelandschule" OT Nachterstedt Schulstr. 15 06469 Seeland	Ersatzmitglied	Kühnert, Jasmin

Zusammensetzung des Kreisschülerrates des Salzlandkreises 2019

Schulform	Schule Anschrift	Funktion	Name, Vorname
Gymnasium	Gymnasium "Stephaneum" Dr.-W.-Külz-Platz 16 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Grub, Thorben
Gymnasium	Gymnasium "Carolinum" Schloßgartenstr. 14 06406 Bernburg (Saale)	Ersatzmitglied	Tran, Mai Nguyen Ngoc
Gymnasium	Gymnasium "Friedrich Schiller" Große Angergasse 10 39240 Calbe	Ersatzmitglied	Stock, Carsten
Gymnasium	Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium Berliner Str. 8 b 39218 Schönebeck (Elbe)	Ersatzmitglied	Schobert, Lena Sophie
Gymnasium	Gymnasium "Dr. Frank" Stadtbadstr. 3 39418 Staßfurt	Ersatzmitglied	Springer, Celine Sophie
BbS	Berufsbildende Schulen Schönebeck Magdeburger Str. 302 39218 Schönebeck (Elbe)	Ersatzmitglied	Schumacher, Gina
Gemeinschaftsschule	GMS "Albert Schweitzer" Güstener Str. 11 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Biermordt, Tim-Elias

Schulform	Schule Anschrift	Funktion	Name, Vorname
Grundschule	Grundschule Beesenlaublingen OT Beesenlaublingen Südende 195 06420 Könnern	Vorsitzender	Lorenz, Kay
Grundschule	Grundschule "Glück Auf" OT Nachterstedt Schulstr. 15 06469 Seeland	stellv. Vorsitzender	Ritter, Marcel
Sekundarschule	Sekundarschule "Maxim Gorki" Straße der Jugend 85 39218 Schönebeck (E.)	Beisitzer	Knopf, Daniela
Grundschule	Grundschule Güsten Platz der Freundschaft 13 39439 Güsten	Beisitzer	Strecker, Thomas
Förderschule	Förderschule "Otto Dorn" Seegasse 42 06406 Bernburg (S.)	Beisitzer	Koch, Wernfried
Grundschule	Grundschule "Prinzenhaus" OT Hoym R.-Luxemburg-Platz 1 06467 Seeland	Mitglied	Schmieder, Nancy
Grundschule	Grundschule Löderburg OT Löderburg Breite Str. 22 39418 Staßfurt	Mitglied	Kästner-Wenk, Eileen
Grundschule	Grundschule "Pfeilergraben" Pfeilergraben 3 06449 Aschersleben	Mitglied	Janßen, Nicole
Gemeinschaftsschule	GMS "Albert Schweitzer" Güstener Str. 10 06449 Aschersleben	Mitglied	Ritter, Marcel
Gemeinschaftsschule	"Sekundarschulke an der Wasserburg" Am Hunnengraben 9 39435 Egeln	Mitglied	Köpke, Doreen
Sekundarschule	Sekundarschule "J. G. Herder" Feldstr. 19 39420 Calbe (S.)	Mitglied	Hoppe, Susann
Sekundarschule	Sekundarschule "Campus Technicus" K.-Kollwitz-Str. 12-14 06406 Bernburg (S.)	Mitglied	Pinkert, Nicole
Sekundarschule	Sekundarschule "Seelandschule" OT Nachterstedt Schulstr. 15 06469 Seeland	Mitglied	Sonntag, Stefan
Freier Träger	Freie Sekundarschule Bernburg Rosenstr. 8 06406 Bernburg (S.)	Mitglied	Harske, Stefan
Freier Träger	Zinzendorfschule OT Gnadau Mühlenweg 2 39249 Barby	Mitglied	Pusch, Stefanie
Freier Träger	Freie Schule Schönebeck O.-Kohle-Str. 23a 39218 Schönebeck (E.)	Mitglied	Kühne, Stefanie
Förderschule	Förderschule "J. H. Pestalozzi" Str. der Solidarität 43 39418 Staßfurt	Mitglied	Göldner, Peggy

Schulform	Schule Anschrift	Funktion	Name, Vorname
Gymnasium	Gymnasium "Stephaneum" Dr.-W.-Külz-Platz 16 06449 Aschersleben	Mitglied	Horn, Denis
Gymnasium	Gymnasium "Carolinum" Schloßgartenstraße 14 06406 Bernburg (S.)	Mitglied	Müller, Karsten
Gymnasium	Gymnasium "Friedrich Schiller" Große Angergasse 10 39240 Calbe (S.)	Mitglied	Heyn, Nicole
Gymnasium	Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium Berliner Straße 8 b 39218 Schönebeck (E.)	Mitglied	Burbank, Karl-Heinz
Gymnasium	Gymnasium "Dr. Frank" Stadtbadstraße 3 39418 Staßfurt	Mitglied	Tomischka, Katja
Berufsbildende Schulen	Berufsbildende Schulen Schönebeck Magdeburger Straße 302 39218 Schönebeck (E.)	Mitglied	Wendtland, Torsten
Grundschule	Grundschule "Franz Mehring" Karlstr. 40 06406 Bernburg (S.)	Ersatzmitglied	Pfau, Susann
Grundschule	Grundschule "Vier Jahreszeiten" Am Hunnengraben 9 39435 Egeln	Ersatzmitglied	Lange, Daniela
Grundschule	Grundschule Alsleben Schulplatz 2- 4 06425 Alsleben	Ersatzmitglied	Althaus, Julia
Grundschule	Grundschule Regenbogen H.-Rau-Str. 10 06406 Bernburg (S.) 06406 Bernburg	Ersatzmitglied	Weiß, Dana
Grundschule	Grundschule "Franz Mehring" Karlstr. 40 06406 Bernburg (S.)	Ersatzmitglied	Müller, Maik
Grundschule	Grundschule "Vier Jahreszeiten" Am Hunnengraben 9 39435 Egeln	Ersatzmitglied	Sachse, Jessica
Sekundarschule	Sekundarschule "Am Lerchenfeld" Berliner Straße 8 a 39218 Schönebeck (E.)	Ersatzmitglied	Zesing, Maria
Sekundarschule	Sekundarschule "Am Lerchenfeld" Berliner Str. 8 a 39218 Schönebeck (E.)	Ersatzmitglied	Fuhlrott, Dennis
Sekundarschule	Sekundarschule "Burgschule" Burgplatz 2 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Hesse, Norman
Sekundarschule	Sekundarschule "Seelandschule" OT Nachterstedt Schulstr. 15 06469 Seeland	Ersatzmitglied	Bender, Melanie
Sekundarschule	Sekundarschule "Maxim Gorki" Straße der Jugend 85 39218 Schönebeck (E.)	Ersatzmitglied	Lüdecke, Nicole

Schulform	Schule Anschrift	Funktion	Name, Vorname
Sekundarschule	Sekundarschule "Campus Technicus" K.-Kollwitz-Str. 12-14 06406 Bernburg (S.)	Ersatzmitglied	Hernd, Nicole
Förderschule	Förderschule "J. H. Pestalozzi" V.-Tereschkowa-Str. 34 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Heinrich, Jacqueline
Gemeinschaftsschule	GMS "Albert Schweitzer" Güstener Str. 10 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Schulz, Mirko
Freie Träger	Freie Grundschule "MUTIG" Hauptstr. 23 a 06425 Plötzkau	Ersatzmitglied	Brandt-Lehmann, Katrin
Freie Träger	Freie Grundschule "MUTIG" Hauptstr. 23 a 06425 Plötzkau	Ersatzmitglied	Limpert, Susanne
Freier Träger	Freie Montessori-Grundschule Bestehornstr. 4 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Röse, René
Gymnasium	Gymnasium "Stephaneum" Dr.-W.-Külz-Platz 16 06449 Aschersleben	Ersatzmitglied	Grub, Kathrin
Gymnasium	Gymnasium "Carolinum" Schloßgartenstraße 14 06406 Bernburg (S.)	Ersatzmitglied	Gruschka, Thomas
Gymnasium	Gymnasium "Friedrich Schiller" Große Angergasse 10 39240 Calbe (S.)	Ersatzmitglied	Kapp, Michael Georg
Gymnasium	Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium Berliner Str. 8 b 39218 Schönebeck (E.)	Ersatzmitglied	Eberling, Sandra
Gymnasium	Gymnasium "Dr. Frank" Stadtbadstraße 3 39418 Staßfurt	Ersatzmitglied	Weging-Hellwig, Antje
Berufsbildende Schulen	Berufsbildende Schulen Schönebeck Magdeburger Straße 302 39218 Schönebeck (E.)	Ersatzmitglied	Schädel, Ivonne

Amtliche Bekanntmachung

Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit dem Kennwort: „Am Grönaer Weg“ in Peißen aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2, Kennwort: „Am Grönaer Weg“ in Peißen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 06.12.2018 in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Peißen, auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der räumliche Geltungsbereich südlich des Grönaer Wegs wird begrenzt im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden durch das Wohngebiet Am Mühlberg und im Osten durch das Gelände der Feuerwehr bzw. die Peißener Hauptstraße. Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 05.11.2019


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, Kennwort: „Am Grönaer Weg“ in Peißen



Amtliche Bekanntmachung

Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 89, Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet ehemalige Ziegelei Baalberge“ aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 89, Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet ehemalige Ziegelei Baalberge“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 08.05.2019 in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Baalberge. Im Westen grenzt die Baalberger Chaussee (L 146) an das ehemalige Ziegeleigelände und Plangebiet. Der Geltungsbereich ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

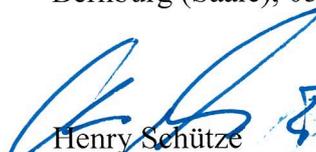
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 05.11.2019


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89, Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet ehemalige Ziegelei Baalberge“



Kartengrundlage: Geobasisdaten/Juli 2014
© GeoBasis-DE LVerGeo LSA, 2014, A18-224-2009-7

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale)

Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 mit dem Kennwort: „Wohngebiet Am Mühlberg in Peißen“ und der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 1/92 mit dem Kennwort: „Peißen Am Mühlberg“ sowie dessen 1. Änderung aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 87, Kennwort: „Wohngebiet Am Mühlberg in Peißen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 1/92 mit dem Kennwort: „Peißen Am Mühlberg“ sowie dessen 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 08.05.2019 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an im Planungsamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Bernburg (Saale) in der Ortschaft Peißen. Im Geltungsbereich befinden sich die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke in der Gemarkung Peißen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 05.11.2019


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 87, Kennwort: „Wohngebiet Am Mühlberg in Peißen“ und des Vorhaben- und Erschließungsplanes 1/92 mit dem Kennwort: „Peißen Am Mühlberg“



Kartengrundlage: Geobasisdaten/Juli 2014
© GeoBasis-DE LVermGeo LSA, 2014, A18-224-2009-7

Amtliche Bekanntmachung

Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 91, Kennwort: „Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg“ aufgrund des Fehlens der Hinweisfunktion auf die Einsichtnahme der Planung im Internet

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 91, Kennwort: „Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 06.03.2019 in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Bernburg (Saale) und wird im Westen durch die Magdeburger Straße begrenzt. Im Süden und Osten bildet die Straße Weinberg die Grenze. Die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2/2; 1000; 5/4 und 5/5 begrenzen gleichzeitig das Plangebiet im Norden. Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 05.11.2019


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91, Kennwort: „Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg“



Kartengrundlage: Geobasisdaten /Juli 2018, © GeoBasis DE/VermGeo LSA, 2018 A18-224-2009-7